

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Sammelnovelle dient der Vereinfachung der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO), BGBl. II Nr. 305/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 380/2022, der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute (EGAPV), BGBl. II Nr. 348/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2018, sowie der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute (ZAPV), BGBl. II Nr. 494/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2018.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der AP-VO)

Zu Z 1 (§ 4):

Die Ergänzung dient der Anpassung an den Gesetzeswortlaut des § 63 Abs. 5 BWG.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 18):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3 (Neufassung der Anlage):

Die Anlage in der Fassung der gegenständlichen Verordnung beruht im Wesentlichen auf dem Inhalt der Anlage in der vorhergehenden Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 380/2022 (im Folgenden: „Altfassung“). Im Vergleich zur Altfassung ergeben sich jedoch folgende Streichungen und Vereinfachungen:

Die Tabelle in Teil I der Altfassung wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen. Dafür wird Teil II der Altfassung nunmehr in Teil I der gegenständlichen Fassung der Anlage integriert. Redaktionell werden die nachfolgenden Teile neu nummeriert.

Im Vergleich zur Altfassung werden im Teil I der Anlage in der gegenständlichen Fassung die Prüfmodule 1, 4, 5, 7, 7a, 10, 14, 17 und 18 an den aktuellen Rechtsbestand und redaktionell angepasst. Die Anpassungen dienen der (Verweis-)Aktualisierung sowie Vereinheitlichung. Darüber hinaus wird das Prüfmodul 12.2 der Altfassung nicht übernommen. Dadurch kommt es zu einer Neunummerierung der in der Altfassung abgebildeten Prüfmodule 12.3. (wird zu 12.2.), 12.4. (wird zu 12.3.) und 12.5. (wird zu 12.4.). Die Prüfmodule 13 („Mindesteigenmittelerfordernis für operationelles Risiko“) sowie 19a („Einlagensicherung (ESAEG)“) der Altfassung werden ebenso nicht übernommen.

Teil III der Altfassung wird zu Teil II. Die Prüfmodule 20 und 22 werden redaktionell angepasst. Die Prüfmodule 23 („Beachtung von Sondergesetzen“) und 24 („Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften“) der Altfassung werden nun in einem einzigen Prüfmodul (Prüfmodul 23: „Beachtung von sonstigen Rechtsvorschriften“) zusammengeführt. Der gesamte Inhalt des Prüfmoduls 23 wird nunmehr in bloß zwei (anstelle von elf) Punkten gegliedert und dadurch vereinfacht. Prüfmodul 23.4 der Altfassung („Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1, in Verbindung mit dem PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022“) wird nicht übernommen.

Teil IV der Altfassung („Berichterstattung über besondere Vorfälle oder Tatsachen“) wird zu Teil III.

Teil V der Altfassung („Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis“) wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen.

Teil VI der Altfassung („Wesentliche Einmaleffekte im Berichtszeitraum“) wird zu Teil IV und wird punktuell redaktionell angepasst.

Teil VII der Altfassung („Interne Kapitaladäquanz“) entfällt zur Vermeidung von Redundanzen zu Prüfmodul 8 bzgl. § 39a BWG, in dem die gesamthafte Betrachtung erfolgt, ob die Anforderungen des § 39a BWG eingehalten werden, insbesondere ob das „*Kapital im erforderlichen Ausmaß*“ (im Sinne des § 39a Abs. 1 BWG) gehalten wird und die dafür gebotenen Verfahren eingehalten werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der EGAPV)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (Neufassung der Anlage):

Die Anlage in der Fassung der gegenständlichen Verordnung beruht auf dem Inhalt der Anlage in der vorhergehenden Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2018 (im Folgenden: „Altfassung“).

Die Tabelle in Teil I der Altfassung wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen. Die Teile I und II der Altfassung werden nunmehr in einem Teil (Teil I) zusammengefasst. Redaktionell werden die nachfolgenden Teile neu nummeriert.

Die Prüfmodule 5 (Teil I) und 17 (Teil II) der gegenständlichen Fassung werden redaktionell angepasst. Die Anpassungen dienen der Vereinheitlichung.

Teil IV der Altfassung („Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis“) wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung der ZAPV)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (Neufassung der Anlage):

Die Anlage in der Fassung der gegenständlichen Verordnung beruht auf dem Inhalt der Anlage in der vorhergehenden Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2018 (im Folgenden: „Altfassung“).

Die Tabelle in Teil I der Altfassung wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen. Die Teile I und II der Altfassung werden nunmehr in einem Teil (Teil I) zusammengefasst. Redaktionell werden die nachfolgenden Teile neu nummeriert. Ebenso werden die Prüfmodule in Teil II der gegenständlichen Fassung redaktionell angepasst (Neunummerierung).

Die Prüfmodule 6, 9 (beide Teil I), 15 und 16 (beide Teil II) der gegenständlichen Fassung werden redaktionell angepasst. Die Anpassungen dienen der Vereinheitlichung.

Teil IV der Altfassung („Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis“) wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen.